

12.09.12: Barrierefrei: ein Muss auch bei freiwillig eingerichteten Kundentoiletten

Richtungweisendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW / Keine Ausnahme für ohne rechtliche Verpflichtung geschaffene Toiletten / Durchgängige Anwendung des § 55 BauO NRW / Thielenhaus & Partner: wichtige Entscheidung für SHK-Profis, Planer, Architekten und Bauherren



Ein für die Einrichtung nicht zwingend vorgeschriebener Kundentoiletten richtungweisendes Urteil hat kürzlich das Oberverwaltungsgericht Nordrhein Westfalen verkündet. Der Tenor: Auch wenn in einem Gewerbebetrieb ohne rechtliche Verpflichtungen Besuchertoiletten geschaffen werden, so muss grundsätzlich mindestens ein Toilettenraum für Rollstuhlfahrer geeignet und erreichbar sein.

Geklagt hatte ein Mieter, der im Erdgeschoss eines Hauses ein Bäckereifachgeschäft mit Cafe betreiben wollte. Sein Bauantrag sah die Schaffung von Damen- und Herren-WCs vor. Außerdem beantragte der Mieter, unter Abweichung von § 55 BauO NRW auf die eigentlich vorgeschriebene Installation einer behindertengerechten Toilette verzichten zu dürfen. Da die Baubehörde diesen Antrag abgelehnt hatte, reichte der Mieter Klage ein mit der Begründung, dass in seinem Fall eigentlich gar keine Pflicht zu Einrichtung von Kundentoiletten bestehe.

Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hatte, landete der Fall im Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht NRW, das das Urteil der Vorinstanz letztlich bestätigt hat. Dabei hat das Gericht festgestellt, dass die in § 55 BauO NRW fixierte Richtlinie („Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen“) auch auf nicht vorgeschriebene, also „freiwillig“ errichtete Toilettenräume anzuwenden ist. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Im Ergebnis bedeutet dieses Urteil, dass alle „Verkaufsstätten“, die ihren Kunden WCs als Service anbieten wollen, dieses Vorhaben nur dann umsetzen können, wenn sie zusätzlich eine behindertengerechte Toilette einplanen.

Auf dieses für SHK-Profis, Planer, Architekten und Bauherren wichtige Urteil weist jetzt die Wuppertaler Marketing-Agentur Thielenhaus & Partner hin, die namhafte Hersteller aus dem Haustechnik-Bereich berät. Die Urteilsbegründung (Aktenzeichen 7 A 1977/10 vom 24.01.2012) steht Interessenten unter www.justiz.nrw.de zur Verfügung.

[Zurück zur Übersicht](#)

Impressum

Anbieterkennzeichnung gemäß § 6 TDG

SHK-Journal ist eine Aktivität der

Querschiesser Unternehmensberatung GmbH & Co. KG
Treidelweg 6
D-46509 Xanten
Telefon: +49 (0) 28 01 / 986 925

E-Mail-Adresse: geschaeftsleitung@shk-journal.de

Sitz der Gesellschaft: Xanten

Amtsgericht: Kleve HRA 2666

USt-IdNr.: DE 814102074

Persönlich haftende Gesellschafterin: Querschiesser GmbH

Amtsgericht Kleve HRB 7376

Geschäftsführer: Hans-Arno Kloep